

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Spezielle Qualitätsanforderungen Motormanuelle Holzernte

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die motormanuelle Holzernte. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	- Bei allen Fällarbeiten ist das spezielle Gefährdungspotential (z.B. durch Totholz, auch bei Nachbarbäumen) einzuschätzen und zu berücksichtigen. - Vor jeder Fällung muss ein geeigneter Rückweichplatz außerhalb der Kronenprojektionsfläche bestimmt werden. Der Rückweichplatz muss rechtzeitig aufgesucht werden und zwar sobald der Fällschnitt sich öffnet.
Waldbestand	- Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. - Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung. - Die Schlagordnung ist einzuhalten.
Technik	Bei der seilunterstützten Fällung müssen Anschlagmittel (z.B. Ketten, Umlenkrollen, Seilgleithaken) auf die maximale Windenzugkraft abgestimmt sein.
Holzernte	- Jede Fällung muss fachgerecht und sicher durchgeführt werden. - Hängengebliebene Bäume müssen ggf. mit Seilunterstützung sachgemäß und unverzüglich zu Boden gebracht werden. Kann die Gefährdung durch hängengebliebene Bäume nicht unverzüglich beseitigt werden, muss die Gefahrenstelle abgesperrt werden. - Alle Bäume müssen so gefällt werden, dass beim Holzurücken der verbleibende Bestand geschont wird. Ggf. sind Stämme sortengerecht einzukürzen. - Wurzelanläufe sind so beizusägen, dass der Stamm annähernd eine Walzenform erhält. - Der Waldbart ist zu entfernen (Ausnahme: Laubindustrieholz). - Sämtliche Äste müssen rindeneben entfernt werden.

Holzernte	▪ Faulstellen und Beulen sind, wenn sie sortierrelevant sind, aufzusägen. ▪ Stöcke sind niedrig zu halten. ▪ Sperrige Kronen sind in der Naturverjüngung einzukürzen. ▪ Angeschobene oder abgebrochene Unterständler sind fachgerecht zu beseitigen und ggf. einzukürzen. Für Laubstammholz gilt: ▪ Alle Äste sind stammeben abzutrennen. ▪ Ein Aufreißen des Stammes ist durch den Einsatz geeigneter Fälltechniken (z.B. Haltebandtechnik) zu verhindern.
Vermessung und Sortierung	▪ Alles Holz ist nach den im Landesbetrieb ForstBW gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren. ▪ Alle verwendeten Messgeräte müssen maßgenau sein, Kluppen müssen geeicht sein.